

Beitragsordnung
gemäß § 125a Notariatsordnung (NO)
vom 13.11.2010

Von der gemeinsamen Versammlung beider Gruppen des Notariatskollegiums
Steiermark

am 13.11.2010

gemäß § 125a Abs. 1 NO beschlossene Satzung (Art. 120b Abs. 1 B-VG).

1. Geltungsbereich

- 1.1. Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums und nach Maßgabe des Beitragsbeschlusses (Pkt. 3.) auch die Mitglieder der Gruppe der Notariatskandidaten des Notariatskollegiums.
- 1.2. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen im Notariatskollegium. Stichtag für das Entstehen der Beitragspflicht ist grundsätzlich der Erste eines jeden Monats im jeweiligen Beitragszeitraum, wobei bei Jahresbeiträgen, die sich nicht aus zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zusammensetzen, ein anderer Stichtag bestimmt werden kann. Das Ausscheiden aus dem Notariatskollegium befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der während der Zeit der Mitgliedschaft angefallenen Beiträge.
- 1.3. Beitragsschuldner ist der Beitragspflichtige. Der Beitragsbeschluss kann bestimmen, dass die Kammerbeiträge (Pkt. 2.2.) der Notariatskandidaten jeweils von den Notaren sowie von den Mitgliedern aus der Gruppe der Notariatskandidaten, die zum Stichtag eine Notarstelle als Notariatssubstitut führen, zu entrichten sind, bei denen sie eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind.

2. Beitragsarten

- 2.1. Die Beiträge sind Kammerbeiträge oder zweckgewidmete Beiträge. Sie können als feste Beiträge oder als Hundertsatzbeiträge festgesetzt werden.
- 2.2. Kammerbeiträge sind die Jahresbeiträge der Mitglieder an die Notariatskammer (§ 125 Abs. 4 Z. 2 NO).

Ein Teil der Kammerbeiträge kann für Wohlfahrtszwecke des Berufsstandes und seiner Angestellten gewidmet werden (§ 125 Abs. 4 Z. 4 NO) und ist entsprechend im Beitragsbeschluss auszuweisen.

Bei der Festsetzung der Kammerbeiträge sind die Beiträge der Notariatskammer an die Österreichische Notariatskammer zur Deckung der Kosten der Österreichischen Notariatskammer anteilig je Beitragspflichtigem zu berücksichtigen (§ 141h Abs. 2 NO; ÖNK-Anteil).
- 2.3. Zweckgewidmete Beiträge sind die Beiträge zur Erfüllung der in § 125 Abs. 4 Z. 7 NO genannten Aufgaben.

Bei der Festsetzung der zweckgewidmeten Beiträge ist zutreffendenfalls eine auf diese Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

3. Beitragsfestsetzung (Beitragsbeschluss)

- 3.1. Die Festsetzung der Kammerbeiträge, eine Zweckwidmung eines Teiles der Kammerbeiträge und die Festsetzung der zweckgewidmeten Beiträge für den Beitragszeitraum (Pkt. 3.2.6.) erfolgt mit Beschluss der gemeinsamen Versammlung beider Gruppen des Notariatskollegiums (Beitragsbeschluss; § 125 Abs. 4 Z. 2, Z. 4 und Z. 7 NO).
- Bei der Beitragsfestsetzung sind die Grundsätze der Kostendeckung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit (zur Deckung der voraussichtlich im zugrunde liegenden Budgetjahr anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte) zu berücksichtigen.
- 3.2. Bei Festsetzung der Beiträge gilt:
- 3.2.1. Feste Beiträge sind mit einem festen Betrag je Beitragspflichtigem festzusetzen.
- 3.2.2. Hundertsatzbeiträge sind mit einem Prozentsatz (Hundertsatz) der im Beitragsbeschluss für den herangezogenen Beitragszeitraum bestimmten Bemessungsgrundlage je Beitragspflichtigem festzusetzen. Sie können einkommensabhängig oder nicht einkommensabhängig sein.
- 3.2.3. Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge sind als Prozentsatz der für die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972) maßgeblichen Beitragsgrundlage festzusetzen; demnach
- 3.2.3.1. auf Basis der von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (NVA) für das dem Kalenderjahr der Beschlussfassung drittvorangegangene Kalenderjahr gemäß §§ 10, 14 NVG 1972 ermittelten Beitragsgrundlage;
- 3.2.3.2. mindestens jedoch ein Beitrag (Jahresbeitrag), der nach der Formel des § 9 Abs. 2 NVG 1972 zu berechnen ist, sollte eine Bemessung gemäß Pkt. 3.2.3.1. mangels Vorliegens einzelner Parameter zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht möglich sein.
- 3.2.4. Die Bestimmungen des NVG 1972 zur Neuberechnung der Beiträge zur Notarversicherung (§§ 14, 15) sind (mit Ausnahme der Verzugszinsen-Regelungen) auf die einkommensabhängigen Hundertsatzbeiträge sinngemäß anzuwenden.
- 3.2.5. Die Kammerbeiträge sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr), die sich aus zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zusammensetzen. Für zweckgewidmete Beiträge kann der Beitragsbeschluss anderes bestimmen.
- 3.2.6. Für Kammerbeiträge ist Beitragszeitraum (Einhebungszeitraum) das Jahr der Beschlussfassung oder das dem Jahr der Beschlussfassung nachfolgende Kalenderjahr. Für zweckgewidmete Beiträge ist der Beitragszeitraum (Einhebungszeitraum) mit Beitragsbeschluss festzusetzen.
- 3.3. Im Beitragsbeschluss ist insbesondere zu bestimmen:
- 3.3.1. die Beitragsart; ein zweckgewidmeter Teil der Kammerbeiträge, der ÖNK-Anteil und eine allfällige auf die zweckgewidmeten Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer sind gesondert auszuweisen; der Beitragspflichtige; der Beitragsschuldner; die Festlegung, ob ein zweckgewidmeter Beitrag ein anderer als ein Jahresbeitrag ist; der Beitragszeitraum; die Höhe der festen Beiträge; die Beitragsgrundlage und die Höhe des Prozentsatzes der Hundertsatzbeiträge;
- 3.3.2. die Art der Beitragsvorschreibung: die Zuständigkeit zur Beitragsvorschreibung (Pkt. 4.1.); die Fälligkeit (es können auch mehrere Fälligkeitszeitpunkte festgesetzt werden) sowie grundsätzlich eine jährliche Beitragsvorschreibung, wobei ein anderer Rhythmus (zum Beispiel monatliche Beitragsvorschreibung) bestimmt werden kann; die Zahlungsfrist;
- 3.3.3. die Art der Beitragseinhebung: die Zuständigkeit zur Beitragseinhebung (Pkte. 5.1., 5.2.); die Art der Entrichtung der Beiträge (beispielsweise Einzugsverfahren, Zahlschein oder Bankverbindung für Überweisung).
- 3.4. Die Bekanntmachung des Beitragsbeschlusses (Volltext) hat sowohl im Login-Bereich der Website der Notariatskammer als auch im elektronisch versandten Rundschreiben der Notariatskammer zu erfolgen.

4. Beitragsvorschreibung

- 4.1. Die Beitragsvorschreibung erfolgt gegenüber jedem Beitragsschuldner mit Beitragsbescheid der Notariatskammer (§ 134 Abs. 2 Z. 9 NO) oder im Einzelfall durch Vorschreibung des jeweiligen Rechtsträgers (§ 125 Abs. 4 Z. 7 NO) im Umfang der von diesem erbrachten Leistungen (§ 125a Abs. 2 Z. 4 NO). Eine allfällige auf die zweckgewidmeten Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Vorschreibung getrennt auszuweisen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Beitragsvorschreibung auch elektronisch erfolgen.
- 4.2. Der Beitragsbescheid ist von der erlassenden Notariatskammer jedem Beitragsschuldner nach dem Zustellgesetz zuzustellen. Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, ist mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Beitragsschuldners zu bewirken.

5. Beitragseinhebung

- 5.1. Die Beitragseinhebung erfolgt durch die Notariatskammer (§ 134 Abs. 2 Z. 9 NO) oder im Einzelfall durch den jeweiligen Rechtsträger (§ 125 Abs. 4 Z. 7 NO) im Umfang der von diesem erbrachten Leistungen (§ 125a Abs. 2 Z. 4 NO).
- 5.2. Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge können im Wege der Verwaltungshilfe gemäß § 87 Abs. 3 NVG 1972 von der NVA eingehoben werden.

6. Beitragseintreibung

- 6.1. Ein Beitrag ist rückständig, wenn der Beitragsschuldner diesen nicht innerhalb der Zahlungsfrist ab Fälligkeit vollständig entrichtet und gegen den Beitragsbescheid auch kein rechtzeitig eingebrachtes Rechtsmittel erhoben hat.
- 6.2. Ein rückständiger Beitrag ist unter Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist mittels nachweislich zugestelltem (Zustellgesetz) Mahnschreiben einzumahnen. Das Mahnschreiben hat auf die Rechtsfolgen (insbesondere betreffend die Ausstellung eines Rückstandsausweises, der einen Exekutionstitel bildet) hinzuweisen.
- 6.3. Nach ungenutztem Verstreichen der Nachfrist bzw. unverzüglich nach Kenntnis davon stellt die Notariatskammer einen Rückstandsausweis aus (§ 134 Abs. 2 Z. 9 iVm § 125a Abs. 2 Z. 6 NO).
- 6.4. Der Rückstandsausweis hat jedenfalls zu enthalten:
 - 6.4.1. Namen und Anschrift des Beitragsschuldners; die Art des Rückstands (Beitragsart); den rückständigen Betrag;
 - 6.4.2. den Hinweis auf die auf den rückständigen Beitrag entfallenden Verzugszinsen, die ab dem Tag der Ausstellung des Rückstandsausweises in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem zum Tag der Ausstellung geltenden Basiszinssatz zu entrichten sind, sowie den entsprechenden Zinssatz;
 - 6.4.3. den Vermerk, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung).
- 6.5. Auf die Herabsetzung und die Nachsicht von den Verzugszinsen ist § 15 Abs. 3 NVG 1972 sinngemäß anzuwenden.

7. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und personenbezogene Ausdrücke

- 7.1. Diese Beitragsordnung ist gemäß § 125a Abs. 3 iVm § 140j NO auf der Website der Notariatskammer kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf der Website der Notariatskammer zu vermerken. Zusätzlich ist die Beitragsordnung in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekannt zu machen.
- 7.2. Diese Beitragsordnung ist auf die ab ihrem Inkrafttreten erfolgte Festsetzung von Beiträgen (Beitragsbeschlüsse, § 125 Abs. 4 Z. 2, 4 und 7 NO) anzuwenden.
Soweit auf Grundlage dieser Beitragsordnung Beitragsbeschlüsse der gemeinsamen Versammlung beider Gruppen des Notariatskollegiums zu fassen sind, können diese bereits vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung gefasst werden; sie dürfen jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.
- 7.3. Die in dieser Beitragsordnung normierte Vorgehensweise betreffend Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung von Beiträgen ist auf Beiträge anzuwenden, die ab ihrem Inkrafttreten rechtswirksam festgesetzt worden sind.
- 7.4. Die in dieser Beitragsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.